

4.20

**Satzung über die Benutzungsgebühren
für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Grundschulen im Ganztagsbetrieb der
Stadt Mannheim vom 26.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. 2014 S. 1) sowie der §§ 22, 24 und des § 90 SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuungsangebote an Grundschulen mit Ganztagsbetrieb in städtischer Trägerschaft als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen mit Ganztagsbetrieb Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Während der Schulzeiten wird als ergänzendes Angebot nach Schulende eine Randzeitenbetreuung angeboten. Daneben wird während eines Teils der Schulferien ein Ferienbereitschaftsdienst angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote und die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren (§ 4) und Ferienbereitschaftsdienstgebühren (§ 6).
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben, die Ferienbereitschaftsdienstgebühren wöchentlich.
- (3) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzte Gebühr auch für zukünftige Monate gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (4) Die Einrichtungen der Stadt sind nicht das ganze Jahr geöffnet. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für geplante Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht. Kann die Stadt im Übrigen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt ebenfalls in der Regel keine Erstattung von Benutzungsgebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, sämtliche Änderungen der Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Gebühr rückwirkend und zu Lasten der Gebührenpflichtigen ab dem Monat ändern, in dem die Veränderung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einer niedrigeren Gebühr führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Elternteile des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
 - b) sonstige Personensorgeberechtigte,

- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
 - d) diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung bzw. der beanspruchten Leistung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Betreuungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots und der Anzahl der im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr entsteht erstmalig zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.
- (3) Betreuungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
- (4) Für die Monate August und September werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (5) Der Wechsel einer Einrichtung oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich. Ausnahmsweise ist der Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder in eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 im Monat September (Schuljahresbeginn) während des Monats möglich.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit der wirksamen Abmeldung des Kindes von der Betreuung. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich und mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen, auch wenn die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 5 Mittagsverpflegung während des Ferienbereitschaftsdienstes

In den Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 wird eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt angeboten. Für die Erhebung des Entgelts sowie das Verfahren gilt die Regelung für die Verpflegungsentgelte an den öffentlichen Mannheimer Schulen und dem Schulkindergarten der Hermann-Gutzmann-Schule der Stadt Mannheim entsprechend.

§ 6 Ferienbereitschaftsdienst

- (1) Die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 schließen während der Schulferien in Baden-Württemberg. Während dieser Schließungszeiten der Grundschulen bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste in den Herbst-, Oster-, Pfingst- und den ersten vier Wochen der Sommerferien gegen Gebühr an. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst ist vorzunehmen: für den Ferienbereitschaftsdienst in den Herbstferien und Osterferien bis zum 30.09. des Jahres bzw. Vorjahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Pfingstferien und den ersten vier Wochen der Sommerferien bis zum 28.02. des Jahres.
- (2) Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Eine gebührenbefreiende Ab- oder Ummeldung ist für die jeweiligen Ferien nur bis zu der jeweils genannten Frist möglich.
- (3) Die Ferienbereitschaftsdienstgebühr wird wochenweise erhoben. Die Gebühr entsteht jeweils zum 1. Werktag derjenigen Woche, in der der Ferienbereitschaftsdienst angeboten wird und für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Anmeldezeitraums.
- (4) Die Ferienbereitschaftsdienstgebühr während des Ferienbereitschaftsdienstes wird zum 1. des Folgemonats nach Ende des in Anspruch genommenen Ferienbereitschaftsdienstes fällig. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn zum Ferienbereitschaftsdienst verbindlich angemeldet, aber das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Gebührenpflichtigen, die nachweislich
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder
 2. Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder
 3. Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird die Betreuungsgebühr vollständig erlassen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann unabhängig von den Regelungen in § 7 Absatz 1 die Gebührenschild ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung nutzen und die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten oder denen die Betreuunggebühr gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, gilt die ermäßigte Verpflegungsgebühr, sofern das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Anlage zur Satzung:

Gebührentabelle für die Betreuungsangebote der Grundschulen mit Ganztagsbetrieb durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim

Betreuungsgebühren (ab 01.09.2025)

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €:

Betreuungsgebühr für GTS ¹ -Schulen im Modell...	1-Kind-Haushalt		2-Kind-Haushalt		3-Kind-Haushalt		4-Kind-Haushalt	
	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr
Modell 4x8 ab 01.09.2025	23 €	32 €	18 €	24 €	12 €	16 €	6 €	8 €
Modell 4x7 ab 01.09.2025	47 €	32 €	35 €	24 €	23 €	16 €	12 €	8 €

¹GTS = Ganztagschule

Die Randzeitenbetreuung an Ganztagschulen umfasst die Betreuung nach Schulschluss bis 17.00 Uhr. Die Ganztagschule endet montags bis donnerstags im Modell 4x8 (Schulzeit an vier Tagen mit je acht Stunden) zwischen 15:30 Uhr und 16 Uhr, im Modell 4x7 (Schulzeit an vier Tagen mit je sieben Stunden) um 14:45 Uhr, freitags bei beiden Modellen zwischen 11:30 Uhr und 12:30 Uhr. Die Gebühren für den Ferienbereitschaftsdienst betragen pro Woche 40 Euro.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 26.07.2016; Inkrafttreten am 01.09.2016 (Amtsblatt Nr. 33 v. 18.08.2016).

Beschluss Satzung am 23.07.2019; Inkrafttreten am 01.08.2019 (Amtsblatt Nr. 118 v. 01.08.2019).

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.09.2023 (Amtsblatt Nr. 28 v. 13.07.2023).

Beschluss Satzung am 05.10.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 42 v. 19.10.2023).

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 01.09.2025 (Amtsblatt Nr. 1 v. 02.01.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.